

NIEDERSCHRIFT

über die
öffentlichen
Verhandlungen
des Gemeinderates

verhandelt am: **12.12.2017**
Vorsitzender: **Bürgermeister Erwin Heller**
Normalzahl der Gemeinderäte: **12** anwesend: **11**
Abwesend waren: Gemeinderätin Miriam Mickeler - entschuldigt

Den Verhandlungen wohnten noch bei: **GOARin Grund,**
GAR Fischer, Bautechniker Noller

AZ: 095.62

Beginn: **19.30** Uhr

Ende: **22.10** Uhr

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Altdorf in den Jahren 2012 bis 2015

Bereits zum vierten Mal führte die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg als zuständige Behörde eine Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Altdorf durch. Bürgermeister Erwin Heller hebt in seiner Einführung hervor, dass das Prüfungsergebnis, das nur eine geringe Anzahl von Mängeln enthielt, positiv zu bewerten sei. Mit der Einstellung von Bautechniker Marco Noller, der seine langjährige Berufserfahrung einbringt, werden die angemerkten Themen künftig mit großer Sorgfalt beachtet.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in der Zeit vom 02. November bis 24. November 2016 die Bauausgaben der Gemeinde Altdorf der Jahre 2012 bis 2015 geprüft. Gemäß § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist bei Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern die Gemeindeprüfungsanstalt zuständige Prüfungsbehörde.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 wurde der Bericht über die Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Altdorf in den Jahren 2012 bis 2015 der Gemeindeverwaltung vorgelegt.

Gemäß § 114 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten. Der wie bereits in der Vergangenheit sehr übersichtliche Prüfbericht beinhaltet nur wenige wesentliche Feststellungen, zu welchen die Verwaltung auch eine Stellungnahme an die GPA abgeben muss. Aufgrund der geringen Anzahl beanstandeter Mängel, kann das Prüfungsergebnis somit positiv bewertet werden.

Im Übrigen erfolgte die Allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2011 bis 2015 ebenfalls durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg. Der Prüfbericht liegt der Verwaltung aber derzeit noch nicht vor. Sobald dieser vorliegt wird auch dieser im Gremium behandelt.

Zu den wesentlichen Inhalten des Prüfungsberichts nimmt die Gemeindeverwaltung wie folgt Stellung:

NIEDERSCHRIFT

über die
öffentlichen
Verhandlungen
des Gemeinderates

verhandelt am: **12.12.2017**

Vorsitzender: **Bürgermeister Erwin Heller**

Normalzahl der Gemeinderäte: **12** anwesend: **11**

Abwesend waren: Gemeinderätin Miriam Mickeler - entschuldigt

Den Verhandlungen wohnten noch bei: **GOARin Grund,
GAR Fischer, Bautechniker Noller**

AZ: 095.62

Beginn: **19.30** Uhr

Ende: **22.10** Uhr

Zu Ziffer 2.1: Allgemeine Prüfungsfeststellungen

1. Vorabinformation über geplante Beschränkte Ausschreibungen

Künftig wird über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen über 25.000 € (netto) auf dem Internetauftritt der Gemeinde Altdorf informiert werden. Die Verwaltung ist bestrebt die Mindestfrist von 6 Wochen vor Herausgabe der Vergabeunterlagen einzuhalten.

2. Informationspflicht über Vergaben nach Beschränkten Ausschreibungen

Auch der Informationspflicht über durchgeführte Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 € wird künftig durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Rechnung getragen. Die Verwaltung ist derzeit dabei dies in Ihre Homepage einzubinden.

3. Vereinbarung von Sicherheitsleistungen

Nachdem die Gemeinde zum 01.01.2017 eine neue Stelle für die Bearbeitung und Überwachung sämtlicher Baumaßnahmen der Gemeinde Altdorf geschaffen hat (Bautechnikerstelle), ist die Verwaltung nun sicher, die zurecht von der GPA eingeforderten Änderungen zu erfüllen.

So wird bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Freihändigen Vergaben künftig auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden. Die Neuregelung der VOB/A 2009 bezüglich zu vereinbarenden Sicherheitsleistungen wird künftig beachtet werden. Erst ab einem Auftragsvolumen von 250.000 € wird künftig maximal eine 3 %-Sicherheitsleistung gefordert.

4. Verjährungsfristen für Mängelansprüche

Seit der Besetzung der neugeschaffenen Bautechnikerstelle Anfang des Jahres 2017 wird nicht mehr von der Regelverjährungsfrist von 4 Jahren abgewichen. Vor allem nach dem Hinweis, dass ansonsten künftig die VOB/B unwirksam sein könnte.

5. Wertung von Angeboten

Künftig wird bei der Prüfung und Wertung der Angebote der § 16 VOB/A 2016 beachtet werden.

NIEDERSCHRIFT

über die
öffentlichen
Verhandlungen
des Gemeinderates

verhandelt am: **12.12.2017**
Vorsitzender: **Bürgermeister Erwin Heller**
Normalzahl der Gemeinderäte: **12** anwesend: **11**
Abwesend waren: Gemeinderätin Miriam Mickeler - entschuldigt

Den Verhandlungen wohnten noch bei: **GOARin Grund,
GAR Fischer, Bautechniker Noller**

AZ: 095.62

Beginn: **19.30** Uhr

Ende: **22.10** Uhr

6. Bauaktenführung und Abrechnungsunterlagen

Nach Abschluss eines Bauprojektes werden die Unterlagen künftig vom Architekten eingefordert. Die Verwaltung wird künftig sämtliche Bauunterlagen im Rathaus aufbewahren und lediglich Kopien bei den Architekten belassen.

Durch die neugeschaffene Bautechnikerstelle ist nun eine 100 % Kraft mit der Betreuung und Überwachung der Bauprojekte der Gemeinde Altdorf befasst. Hierdurch wird sowohl die Aktenführung als auch die Dokumentation wesentlich verbessert werden. Die Bauaktenführung wird entsprechend der Prüfungsanmerkungen verbessert werden, so dass künftig eine ordnungsgemäße Aktenführung erzielt werden kann.

Zu Ziffer 2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

1. Die Unterlagen lagen beim Prüfungstermin teilweise noch bei den Architekten. Wie bereits unter Ziffer 6 aufgeführt wird die Verwaltung künftig sämtliche Bauunterlagen im Rathaus aufbewahren und lediglich Kopien bei den Architekten/Ingenieuren belassen.
2. Die Pauschalbeauftragung erschien zum damaligen Zeitpunkt in Rücksprache mit bzw. nach Empfehlung durch das beauftragte Ingenieurbüro als die wirtschaftlichste Vergabe.

Nach den Gesprächen mit der GPA (Frau Gill) werden künftig Pauschalpreisnebenangebote nicht mehr zugelassen.

Zu Ziffer 2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Die im Prüfbericht angesprochenen prüfungsbegleitende Empfehlungen werden künftig beachtet und wie empfohlen umgesetzt werden.

Ohne Aussprache fasst der Gemeinderat sodann folgenden

einstimmigen Beschluss:

Vom wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes und der Stellungnahme der Verwaltung wird gem. § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg Kenntnis genommen.